

veröff 10.09.90

A 21

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt unter gleichzeitiger Einweisung in die Besoldungsgruppe B 2 und Versetzung an das Hessische Ministerium der Justiz:

zu Ministerialräten (BaL) die Richter am Oberlandesgericht (RaL) Rüdiger Derwort, Dr. Harald Kolz (beide 2. 8. 90), Dr. Eggert Winter (6. 8. 90);

versetzt:

vom Hessischen Ministerium der Justiz Ministerialrat (BaL) Joachim Saar (20. 8. 90) als Leitender Regierungsdirektor an die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H. B. Wagnitz-Seminar — in Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. August 1990

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 35/90

StAnz. 37/1990 S. 1858

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

a) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsdirektor z. A. (BaP) Dipl.-Kfm. Günter Frey (13. 8. 90);

zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Dr. Claudia Scharrenberg (24. 7. 90);

zum Techn. Amtsrat z. A. (BaP) Ing. (grad.) Dieter Knöß (24. 7. 90);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung VI, München, Oberinspektorin (BaL) Friederike Berns (1. 8. 90);

Berichtigung:

In StAnz. 1990 S. 1348 muß es richtig heißen

ernannt:

zum Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Dietrich Matzies (18. 5. 90);

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Cron (3. 4. 90).

Wiesbaden, 22. August 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 2 — 7 o — 16-07-02

StAnz. 37/1990 S. 1858

870

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

F. 4. SEEHEIM - JÜGENHEIM

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Fasanenlache, Wald- und Schächerlache sowie die Hainlache als Teil des ehemaligen Altneckarbettes und die Erhebungen am Weilerhügel westlich von Bickenbach und nördlich von Hähnlein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“ besteht aus Teilflächen in den Fluren 9 und 10, Gemarkung Alsbach, und den Fluren 2, 8 und 11, Gemarkung Hähnlein, Gemeinde Alsbach-Hähnlein, sowie der Flur 12, Gemarkung Bickenbach, Gemeinde Bickenbach, Kreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 89,24 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen charakteristischen Ausschnitt verlandeter Altneckarschleifen innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Mittleres Neckarried“ zu sichern und

die Pflanzengesellschaften feuchter Standorte und Gewässer zu erhalten. Pflegeziel ist es, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen und den vorhandenen Bruchwald durch Pflegeeingriffe zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

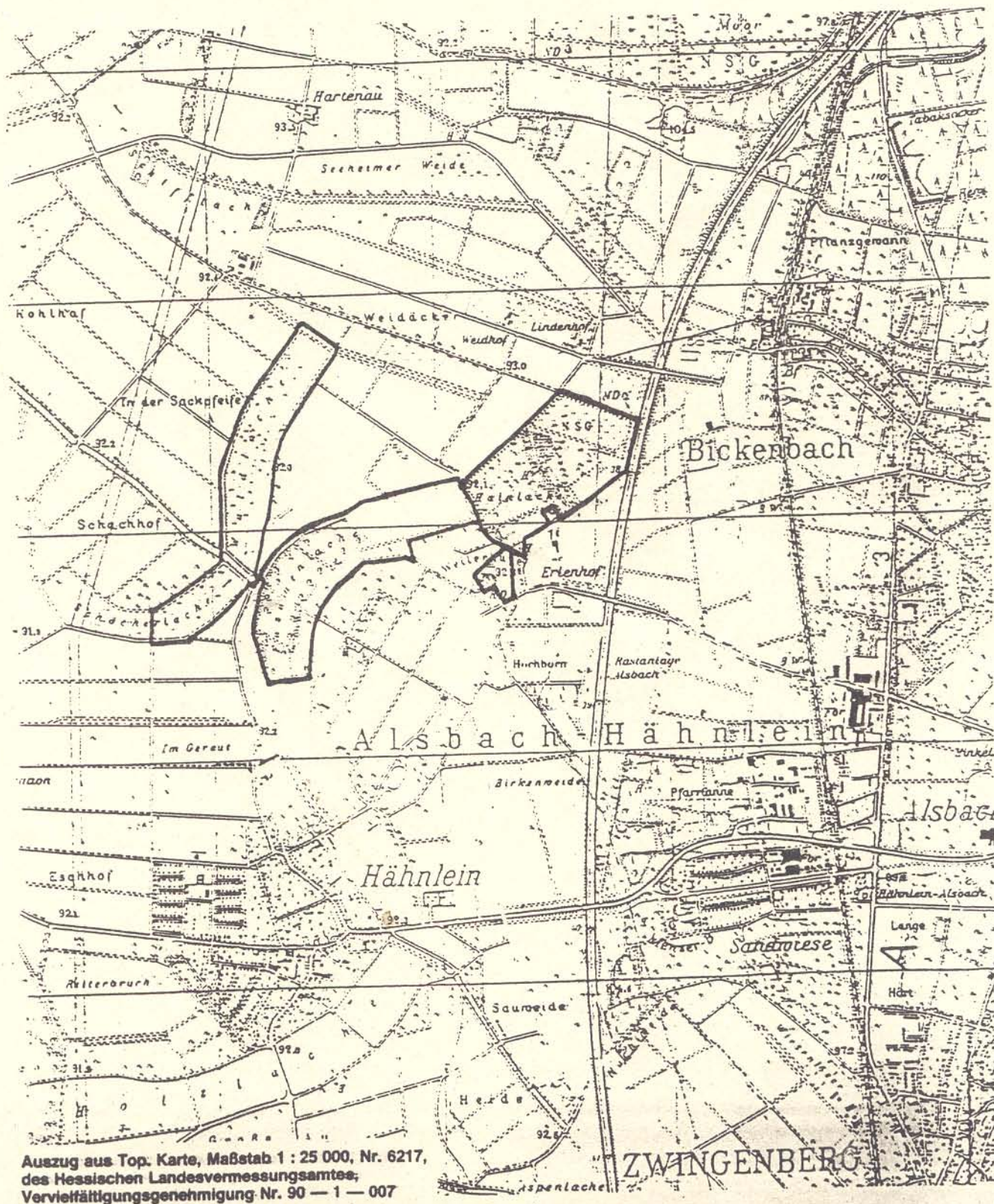
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen oder vor dem 1. Juni zu mähen;

15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. zu düngen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

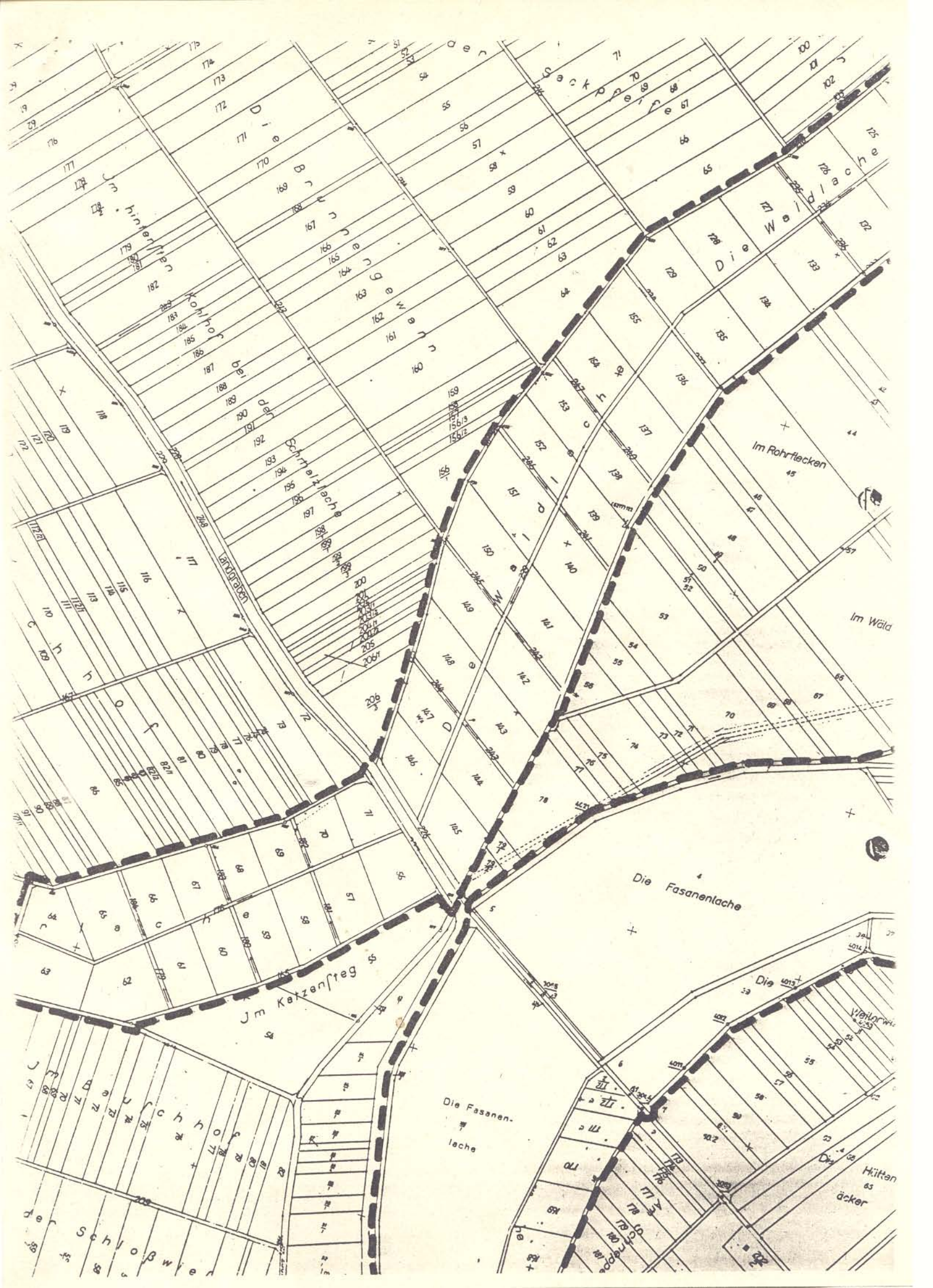
§ 4

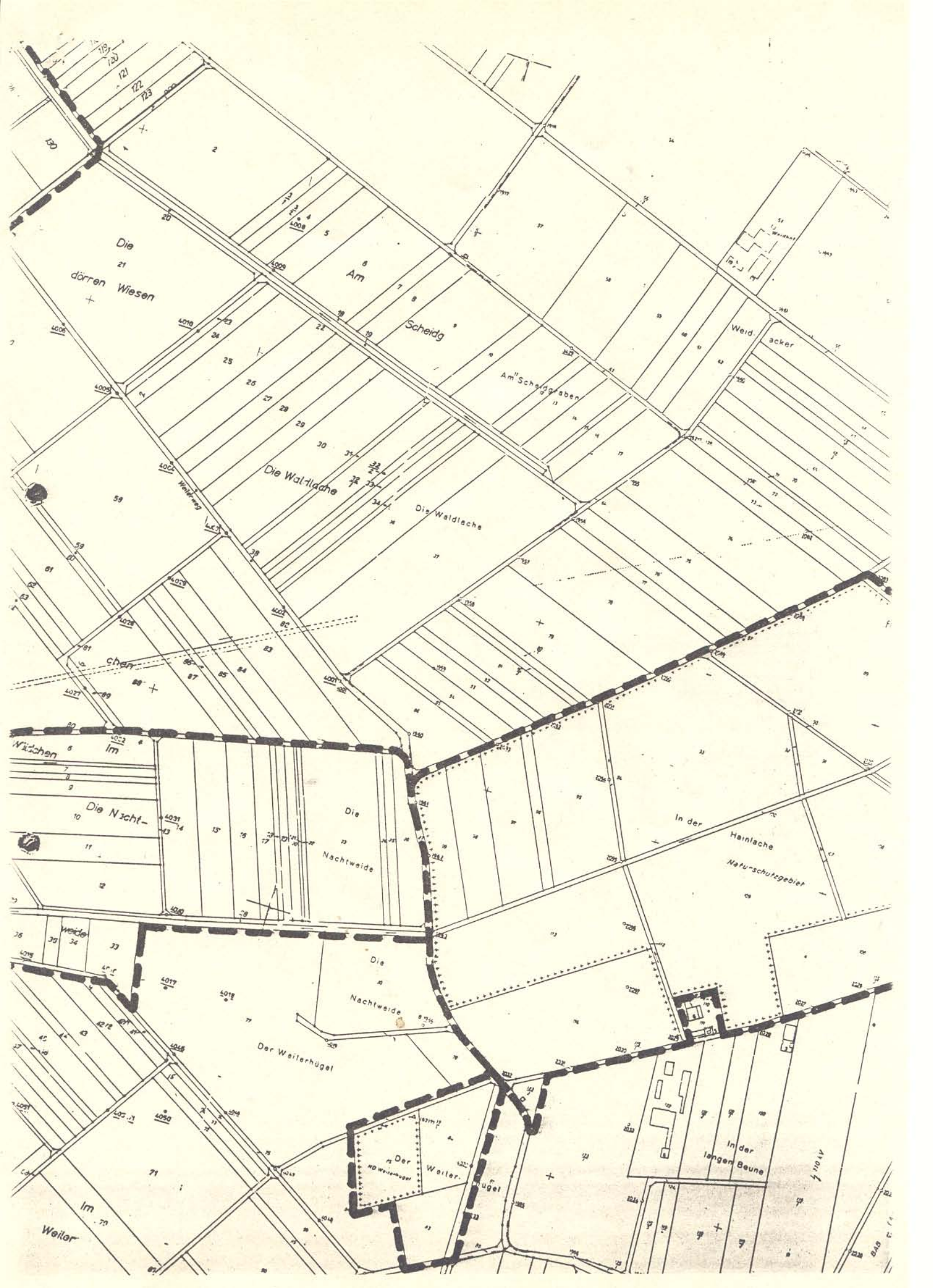
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 9, Nrn. 6, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 39, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Nrn. 167, 168 und 169, Gemarkung Hähnlein im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;

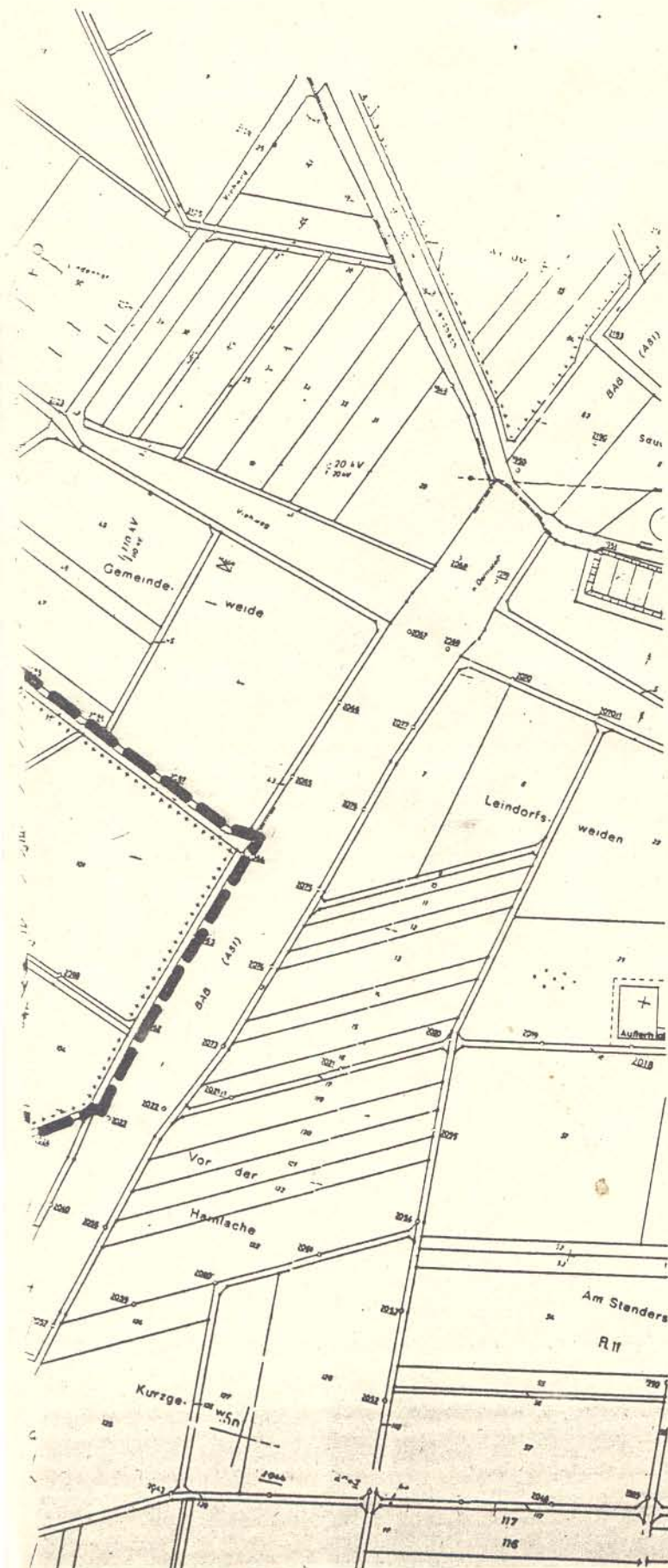


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6217,
des Hessischen Landesvermessungsamtes;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007





Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6217,
des Hessischen
Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 90 — 1 — 007



2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß lediglich stickstofffreier Dünger ausgebracht und ab 1. Juni eine Rinderbeweidung vorgenommen werden kann;
3. Maßnahmen zur Förderung eines standortgerechten Bruchwaldes unter besonderer Beachtung der Waldränder und mit kurzfristiger Entnahme der Hybridpappeln unter den in § 3 Nrn. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Januar sowie die Durchführung von einer Gesellschaftsjagd im Dezember eines jeden Jahres auf Haarwild und Fasane.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift oder vor dem 1. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
18. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 18 ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 37/1990 S. 1858

und

von km 0,004 alt (an der L 3417)

bis km 0,103 alt (an der „Marktstraße“) = 0,099 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. September 1990

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 42/1990 S. 2077

986**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN****Bundestagswahl am 2. Dezember 1990;**

hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom
20. August 1990 (StAnz. S. 1770) und
1. September 1990 (StAnz. S. 1805)

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Oktober 1990 auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 — 2 BvE 1/90, 3/90, 4/90; 2 BvR 1247/90 — das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes verabschiedet (BGBl. I S. 2141). Durch dieses Gesetz werden die Anforderungen an die Einreichung von Landeslisten erneut modifiziert. Ich ergänze daher meine beiden öffentlichen Bekanntmachungen vom 20. August und 1. September 1990 wie folgt:

- Landeslisten können außer von Parteien und gleichgestellten politischen Vereinigungen auch von **Listenvereinigungen** eingereicht werden, § 53 Abs. 2 BWG. Listenvereinigungen können von solchen Parteien und anderen politischen Vereinigungen gebildet werden, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen oder Thüringen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten. Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Aufstellung einer eigenständigen Liste durch eine der beteiligten Gruppierungen ist dann nicht möglich.

Über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsa-

men Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen; die Wahlvorschläge sind von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen zu unterzeichnen. Unterstützungsunterschriften müssen dann nicht beigebracht werden, wenn mindestens die Hälfte der an der Listenverbindung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.

In Wahlvorschlägen für Listenvereinigungen sind neben ihren Namen die Kurzbezeichnungen oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen. Für Bewerber ist jeweils die Partei oder politische Vereinigung anzugeben, der sie angehören.

Die Absicht, mit einer Listenvereinigung an der Bundestagswahl teilzunehmen, ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens **23. Oktober 1990** durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl nach § 18 Abs. 2 BWG anzuzeigen, bleibt unberührt.

- Spätester Termin für die Anzeige der Wahlbeteiligung beim Bundeswahlleiter nach § 18 Abs. 2 BWG ist für alle Parteien und gleichgestellten politischen Vereinigungen nunmehr der **23. Oktober 1990** (40. Tag vor der Wahl).

Wiesbaden, 10. Oktober 1990

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 1 k 04.04

StAnz. 42/1990 S. 2078

987**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Dieter Römer (28. 8. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Peter Krumb, Joachim Ratazzi (31. 7. 90);
zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Ralf Sottorff (21. 8. 90).

Frankfurt am Main, 27. September 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/31

StAnz. 42/1990 S. 2078

988**DARMSTADT****DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. August 1990

Bezug: Verkündung in StAnz. 1990 S. 1858

Die Legende der zu der o. a. Verordnung auf S. 1862 abgedruckten Abgrenzungskarte muß richtig lauten:

**Auszug aus Flurkarte,
Maßstab 1 : 5000,
Blätter Nr. 2 — 6812 und 7012,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-258/90**

Die Druckerei
StAnz. 42/1990 S. 2078

989**GIESSEN**

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. September 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Homberg